

**Zu TOP 2 der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses**

---

**Unterrichtung über die Anzeigen nach § 26a HGO**

Sachverhalt:

Nach § 26a HGO sind die Mitglieder eines Organs der Gemeinde verpflichtet, die Mitgliedschaft oder eine entgeltliche oder ehrenamtliche Tätigkeit in einer Körperschaft, Anstalt, Stiftung, Gesellschaft, Genossenschaft oder in einem Verband einmal jährlich dem Vorsitzenden des Organs anzuzeigen, dem sie angehören. Der Vorsitzende leitet eine Zusammenstellung der Anzeigen dem Finanzausschuss zur Unterrichtung zu.

Alle Mitglieder der Gemeindevertretung wurden aufgefordert, die Anzeige nach § 26 a HGO abzugeben. Diese liegen zwischenzeitlich vor mit folgendem Ergebnis:

- 25 Meldungen „Fehlanzeige“
- 3 Meldungen „Mitgliedschaft in einem Zweckverband“
- 1 Meldung „Mitglied in der Vertreterversammlung der Raiffeisenbank e.G. Calden“
- 1 Meldung „ehrenamtlich zivilrechtliche Betreuerin“
- 1 Meldung „Mitglied des Kreistages“

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die für das Jahr 2013 eingegangenen Anzeigen der Mitglieder der Gemeindevertretung nach § 26a HGO zur Kenntnis.

Gerhard Rübenkönig, Vorsitzender